

# Satzung über die Gebühren der Mittagsbetreuung an der Grundschule

## Laberweinting

### (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

Vom 26. Juli 2022

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Laberweinting folgende Satzung:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Laberweinting erhebt für die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Laberweinting Gebühren.

#### § 2

##### Gebührentatbestand

Der die Gebühr begründende Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Laberweinting.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Laberweinting.

#### § 5

##### Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
Unterrichtsende bis 13:00 Uhr	15,00 €	19,50 €	24,00 €	28,50 €	33,00 €
Unterrichtsende bis 13:45 Uhr	16,00 €	22,00 €	28,00 €	34,00 €	---
Unterrichtsende bis 15:30 Uhr	22,00 €	32,00 €	42,00 €	52,00 €	---

(2) Die Gebühren werden monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Laberweinting nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

(4) Die Gebühren sind an die Gemeinde Laberweinting zu entrichten.

(5) Die Gebühren werden für 10,5 Monate erhoben.

(6) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

(7) Das angebotene Mittagessen wird gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(8) Bestelltes Mittagessen kann spätestens bis 4 Wochen im Voraus abbestellt werden, anderenfalls wird es unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Laberweinting.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Grundschule wird jeweils zur Monatsmitte für den gesamten Monat fällig.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gemeinde Laberweinting, den 26. Juli 2022

Johann Grau

Erster Bürgermeister